



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Schatzmeisterin

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die  
Vorsitzende des Vermittlungsausschusses  
Ministerpräsidentin  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Manuela Schwesig

per E-Mail

Berlin, 04.12.2023

**Weiterer Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht;  
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation  
sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Schwesig,

ich möchte mich im Namen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) noch einmal an Sie wenden, um auf unsere gravierenden Bedenken zum geplanten Wachstumschancengesetz aufmerksam zu machen. Die BRAK befürwortet selbstverständlich die Ziele des Gesetzes, Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness zu stärken. Gerade deshalb will ich mit besonderer Dringlichkeit das Augenmerk auf die Punkte legen, die diese Ziele direkt zu konterkarieren drohen. Ich hege die Hoffnung, dass dieses Anliegen noch bei der ausstehenden Behandlung des Gesetzes im Vermittlungsausschuss berücksichtigt werden kann.

Seitens der Anwaltschaft besteht große Besorgnis hinsichtlich der geplanten Regelungen der §§ 138I ff. AO-E. Darin soll die bestehende Pflicht für Intermediäre – zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören – zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 138d Abgabenordnung (AO) auf innerstaatliche Steuergestaltungen nach §§ 138I ff. AO-E ausgeweitet werden.

Diese Meldepflicht stellt einen eklatanten und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Verschwiegenheitspflichten dar, die zu den Berufspflichten der rechts- und steuerberatenden Berufe gehören und auf die die Mandantschaft auch vertrauen darf. Die beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen sind eine wichtige Errungenschaft des Rechtsstaates und sollten daher nicht leichtfertig aufgegeben werden. Das Vertrauen der Mandantschaft in die rechtsberatenden Berufe ist daher besonders schutzwürdig.

## Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

## Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

## Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Durch Einführung dieser Meldepflicht wird dieses schützenswerte Vertrauen der Mandantschaft nachhaltig geschwächt.

Zudem läuft die Meldepflicht dem Gesetzeszweck insoweit zuwider, als dass damit die Beraterinnen und Berater einen erheblichen Mehraufwand zu stemmen haben. Von einer Stärkung und Entlastung von Unternehmen kann in dieser Hinsicht also keine Rede sein, ganz zu schweigen von der „Steuer-fairness“, die das Gesetz im Namen trägt.

Aber nicht allein die BRAK, sondern auch weitere entsprechende Berufsverbände, namentlich die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband, sprechen sich gegen die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen aus. Nicht zuletzt die Ausschüsse des Bundesrats, federführend der Finanzausschuss, lehnten diese Regelungen in ihrer Empfehlung vom 09. Oktober 2023 (BR-Drs. 433/1/23) ab. Dass diese Empfehlung letztlich nicht in die Stellungnahme des Bundesrats aufgenommen wurde, bedauern wir sehr – umso dringlicher ist es, dass sich der Vermittlungsausschuss noch einmal mit dieser Thematik befasst.

Ein anderer Aspekt des Wachstumschancengesetzes, den wir kritisch sehen, ist die geplante Einführung der obligatorischen Rechnung im B2B-Bereich. Auch hier sehen wir die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in Gefahr: zwingender Bestandteil einer Rechnung sind nach Richtlinie 2014/55/EU auch Angaben zum Leistungsempfänger – also bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Mandanten, sowie auch Angaben zur Leistung. Diese Informationen unterfallen aber ebenfalls der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Diese Gefahr besteht nach der aktuellen Form des Gesetzesentwurfs in Form der Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses vom 15.11.2023.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Mandantschaft und Anwaltschaft ist ein tragender Pfeiler unserer Berufsausübung. In Ansehung der großen Bedeutung, die die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht für die fachgerechte Vertretung von Mandantinnen und Mandanten sowie auch für das Vertrauen der Bevölkerung in den Berufsstand der Rechtsanwaltschaft hat, möchten wir daher dringend an Sie appellieren, sich dieses Themas anzunehmen und es im Rahmen der Beratung im Vermittlungsausschuss zu berücksichtigen. Wir bieten dazu selbstverständlich gern unsere inhaltliche Unterstützung an und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Seitens der BRAK-Geschäftsführung können Sie sich dazu an Frau Osiander ([osiander@brak.de](mailto:osiander@brak.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Leonora Holling  
Rechtsanwältin